Via Generale Guisan 12
P.O. Box 361
CH-6902 Paradiso-Lugano
Switzerland

Unterlagen- und Musterverzeichniss
für Qualitätsbeanstandungen

Im Falle die Qualität der gelieferten Ware die Anforderungen der entsprechenden Spezifikation und des in der Spezifikation angegebenen Technischen Protokoll (technische Bedingungen) nicht erfüllen, verpflichtet sich der Käufer folgende Information, Unterlagen oder Musterstücke dem Verkäufer zuzustellen:

1. Ware (Metallprodukte) im Lieferzustand:
   1.1. Defekte auf der Metalloberfläche:
      - Musterstück oder Foto der defekten Metallprodukte (im Falle, dass ein Foto eingereicht wird, soll die Markierung der Metallprodukte sichtbar sein);
      - Menge der defekten Metallprodukte, sowie Anzahl, Tiefe und Länge der Defekte (in Millimeter oder in Zoll).
   1.2. Metallhärte stimmt mit den Anforderungen der entsprechenden technischen Bedingungen nicht überein:
      - Analyseprotokoll mit Härtewert der Metallprodukte (in Brinnel-Einheit HB), Menge der analysierten Metallprodukte, Beschreibung und Menge der Metallprodukte, die ein Diameter von 180 Zentimeter und grösser haben sollte;
      - Detaillierte Beschreibung des für die Analyse benützten Gerättyps und Gerätmodells.
   1.3. Nichteinhaltung der chemischer Zusammensetzung:
      - Chemischer Analyseprotokoll;
      - Typ und Modells des für die Analyse benützenden Geräts (zum Beispiel: Strahlungsanalyse, Röntgenspektralanalyse, Chemische Analyze usw.).
   1.4. Diskrepanz in den geometrischen Parameter (Diameter, Quadratseite, Länge usw.):
      - Protokoll der durchgeführten Abmessung, mit Angabe der bestimmten Werte (in Millimeter oder in Zoll) und der erlaubten Toleranz;
      - Menge der Metallprodukte (Stücke oder Tonnen) mit Toleranz.
   1.5. Nichteinhaltung bei Ultraschallkontrollen:
      - Analysediagramme, mit Angabe der Analyseparameter (Typ und Modells des benützenden Geräts, Frequenz (Mhz) der ausgenutzten Piezo Sensor);
      - Kontrollklasse und Gruppe;
      - Topographisches Schema des auf der Metallproduktlänge defekten Punktes, mit der Angabe der Defektenlänge (in Millimeter oder in Zoll).
   1.6. Nichteinhaltung der Makrostruktur:
      - Musterstück des defekten Materials oder Foto des Makrotest der defekten Stelle;
      - Gesamtfoto der Metallprodukte, wo die Fabrikantsmarkierung auf dem Metallproduktende deutlich sichtbar ist.
   1.7. Nichteinhaltung der Mikrostruktur:
      - Musterstück des defekten Materials, das für Analyse geeinigt ist, oder 1/3 der defekten Stelle zur Analyse seitens desVerkäufers;

- Schätzung der Mikrostrukturdefekte in strikter Übereinstimmung mit den Anforderungen der technischen Bedingungen oder des in der Spezifikation angegebenen Technischen Protokolls (zum Beispiel, wenn die Schätzungen der nichtmetallischen Einschlüsse in den technischen Bedingungen oder im technischen Protokoll gemäss Standard DIN50602 nicht vereinbart wurden, soll der Käufer eine Schätzung laut diesem Standard durchführen).

1.8. Andere Nichteinhaltungs-Fällen:

Wenn andere Fälle von Nichteinhaltungen der Technischen Bedingungen (Technische Protokolle) vorliegen, die während der Eingangskontrolle der Ware im Lieferzustand entdeckt werden, die aber nicht im Paragraph 1.1-1.7 erwähnt sind, sollen Käufer und Verkäufer (beim Bedarf) die Methoden und die Kontrollparameter vereinbaren.

2. Das Material (Metallprodukte) mit verdeckten Defekten:

Metallprodukte, in welchen verdeckte Defekte während der Herstellung von Halbprodukten oder während der Produktion vom Käufer oder Endanwender entdeckt werden:

- Musterstück oder Foto der defekten Metallprodukte;
- Beschreibung (Analyseprotokoll) des entdeckten Defektes;
- Beschreibung des technologischen Arbeitsprozesses, Reihenfolge der technischen Eingriffe seit Ankunft der Metallprodukte (Lieferzustand) bis zur Entdeckung des Defektes, mit Angabe der Hauptparameter (zum Beispiel die Temperatur und Aufheizungsgeschwindigkeiten, Haltedauer bei bestimmter Temperatur während Deformation oder Wärmebehandlungen, Bedingungen des Prüfungsablaufes).

3. Sonstiges:

Wenn der Käufer keine Möglichkeit hat, dem Verkäufer die Musterstücke oder andere Dokumente einzureichen, nach Vereinbarung mit dem Verkäufer, ist es dem Käufer erlaubt, eine unabhängige kompetente Organisation zu involvieren. Das Schlussprotokoll der unabhängigen kompetenten Organisation soll zum Beanstandungszertifikat beigelegt werden.

■